

**Anlage 3** zur Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Frühförderverordnung – FrühV) in Baden-Württemberg

**Eckpunkte für die Leistungserbringung von Heilmitteln  
in Interdisziplinären Frühförderstellen (IFF) in Baden-Württemberg  
vom 11. Januar 2001**

ÄOK Baden-Württemberg, Stuttgart,

Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V., Landesvertretung Baden-Württemberg,  
Stuttgart,

BKK Landesverband Baden-Württemberg, Kornwestheim - vertreten durch die IKK Baden-  
Württemberg,

IKK Baden-Württemberg, Ludwigsburg,

AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V., Landesvertretung Baden-Württemberg, Stuttgart,

Landwirtschaftliche Krankenkasse Baden-Württemberg, Stuttgart,

Bundesknappschaft, Verwaltungsstelle München

(als Leistungsträger)

Verbände der Liga der freien Wohlfahrtspflege,

Landkreistag Baden-Württemberg,

Städtetag Baden-Württemberg

(als Verbände der Leistungserbringer)

In der Interministeriellen Kommission wurde am 14.02.1996 zur Thematik „Behandlung durch nichtärztliche Therapeuten in Interdisziplinären Frühförderstellen freier und kommunaler Träger“ eine Entschließung verabschiedet, mit dem Ziel den Besonderheiten der Interdisziplinären Frühförderstellen Rechnung zu tragen. Im einzelnen ging es um

1. „die Zulassungs- und Behandlungsmöglichkeiten für Therapeuten“
2. „die Anpassung der Grundausrüstung an die Bedürfnisse der Frühförderung“
3. „die Dauer der Einzelbehandlung“
4. „einheitliche Vergütungssätze“
5. „die Therapieinhalte und deren Auswirkung auf die Vergütungsstruktur“ mit der Maßgabe, daß die Kriterien Anleitung, Interdisziplinarität, Erfahrungsaustausch und Verlaufsdagnostik „bei der Bemessung der Vergütung zu berücksichtigen sind“.

Basierend auf dieser Entschließung haben sich die oben genannten Organisationen zu den Punkten 1. und 2. der Entschließung gemeinsam auf folgende Eckpunkte verständigt. Die Umsetzung der Punkte 3. bis 5. steht bis auf weiteres aus.

Das Eckpunktepapier regelt die einheitliche Anwendung der Zulassungsbedingungen nach § 124 Abs. 2 SGB V für IFF, die Heilmittel als Dienstleistung an versicherte behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder von Geburt bis zum Schuleintritt abgeben.

IFF im Sinne dieses Eckpunktepapiers sind die vom Sozialministerium Baden-Württemberg anerkannten und geförderten Einrichtungen auf der Grundlage der Rahmenkonzeption „Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder in Baden-Württemberg“ 1998. (Vergl.: „Modifizierte Grundsätze für die finanzielle Förderung nicht-klinischer interdisziplinär besetzter Frühförderstellen sowie mobiler therapeutischer Dienste (Frühfördergrundsätze) vom 30. April 1993 - Fassung 02.05.1995“ - in der jeweils gültigen Fassung). Für sie gelten folgende Regelungen:

1. In IFF werden medizinisch-therapeutische Maßnahmen (Physikalische Therapie, Stimm-, Sprech- u. Sprachtherapie sowie Ergotherapie nach § 32 SGB V) für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder von Geburt bis zum Schuleintritt durchgeführt.
2. Die in IFF tätigen Krankengymnasten/Physiotherapeuten, Sprachtherapeuten und Ergotherapeuten sind nach den jeweils gültigen Zulassungsrichtlinien nach § 124 SGB V berechtigt, nach Vorlage einer vertragsärztlichen Verordnung zu Lasten der Krankenkassen an Kinder Heilmittel abzugeben. Art und Umfang der Leistung bestimmt der Vertragsarzt nach Maßgabe der Heilmittelrichtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen nach § 92 Abs. 6 SGB V. Der zugelassene Leistungserbringer ist zur Abgabe dieser Leistung, im Rahmen der mit den Berufsverbänden der Heilmittelerbringer bzw. der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft vereinbarten Leistungsbeschreibung in den jeweils geltenden Rahmenverträgen nach § 125 Abs. 2 SGB V berechtigt und verpflichtet.
3. Heilmittel dürfen nur von Personen der o.g. Berufsgruppen erbracht werden, die bei der IFF tätig sind und die erforderliche Ausbildung sowie eine entsprechende, zur Führung der Berufsbezeichnung berechtigende Erlaubnis nach § 124 Abs. 2 SGB V besitzen. Die für die Abgabe bestimmter Heilmittel erforderliche Zulassungserweiterung für besondere Maßnahmen der physikalischen Therapie ist gemäß den Gemeinsamen Empfehlungen nach § 124 Abs. 4 SGB V nachzuweisen. Für in IFF zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Eckpunktepapiers tätige, zugelassene bzw. angestellte Therapeuten besteht Bestandsschutz.
4. Die weiteren Voraussetzungen zur Abgabe von Heilmitteln in IFF sind als Anlage geregelt. Für in IFF zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Eckpunktepapiers bestehende räumliche Gegebenheiten besteht Bestandsschutz.
5. Die Heilmittel (Krankengymnastik, Stimm-, Sprech- u. Sprachtherapie, Ergotherapie), die in IFF von zugelassenen Leistungserbringern erbracht werden, sind nach der mit den Berufsverbänden der Heilmittelerbringer in der jeweils gültigen Fassung vereinbarten Preise nach § 125 Abs. 2 SGB V zu vergüten. Für IFF, die an Krankenhäuser oder vergleichbaren Einrichtung eingerichtet sind, sind die mit der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft vereinbarten Preise nach § 125 Abs. 2 SGB V abzurechnen. Für das Abrechnungsverfahren gelten die Richtlinien der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit

"Sonstigen Leistungserbringern" in der jeweils geltenden Fassung. Für bestehende Vergütungsregelungen besteht Bestandsschutz.

6. Die Krankenkassen bzw. deren Verbände teilen Änderungen der Rahmenverträge und/oder der Preislisten den Verbänden der Liga der freien Wohlfahrtspflege, dem Landkreistag und dem Städtetag zur Weiterleitung an die ihnen angeschlossenen IFF mit.
7. Das Eckpunktepapier gilt ab 01. April 2001.

## Anlage

- I. Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
  1. Die Zulassungsvoraussetzungen haben zum Ziel, eine einheitliche Anwendung der Zulassungsbedingungen für IFF sicherzustellen sowie eine qualitätsgesicherte, dem allgemeinen Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechende Versorgung von Geburt bis zum Schuleintritt versicherter Kinder der gesetzlichen Krankenkassen mit Heilmitteln zu gewährleisten. Nach § 124 Abs. 2 SGB V ist zuzulassen, wer:
    - a) die für die Leistungserbringung erforderliche Ausbildung sowie eine entsprechende zur Führung der Berufsbezeichnung berechtigende Erlaubnis besitzt,
    - b) eine berufspraktische Erfahrungszeit von mindestens 2 Jahren nachweist, die innerhalb von 10 Jahren vor Beantragung der Zulassung in unselbständiger Tätigkeit und in geeigneten Einrichtungen abgeleistet worden sein muss,
    - c) über eine Praxisausstattung verfügt, die eine zweckmäßige und wirtschaftliche Leistungserbringung gewährleistet und
    - d) die für die Versorgung der Versicherten geltenden Vereinbarungen anerkennt.
  2. Die vom Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB V erstellten Richtlinien, die Gemeinsamen Empfehlungen der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 124 SGB V und die Rahmenempfehlungen nach § 125 Abs. 1 SGB V (Heilmittelrichtlinien) sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Eine Abweichung von den Gemeinsamen Empfehlungen ist nur nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen im Eckpunktepapier möglich. Bis zum Inkrafttreten der Rahmenempfehlungen nach § 125 Abs. 1 SGB V gelten die Rahmenverträge nach § 125 Abs. 2 SGB V in der jeweils gültigen Fassung.
  3. Aus der Einbindung der Leistungserbringer für Heilmittel in den Sicherstellungsauftrag der Krankenkassen (§ 2 Abs. 2 SGB V) ergibt sich, dass eine Zulassung für Leistungserbringer von Heilmitteln in IFF nur erteilt werden kann, wenn die jeweilige Tätigkeit des Zugelassenen (fachlichen Leiters) von wirtschaftlicher Bedeutung ist. Der Zugelassene (fachliche Leiter) soll in der Regel an mindestens vier Arbeitstagen in der Woche ganztätig als Behandler der IFF zur Verfügung stehen. Die IFF sollte entsprechend dem Bedürfnis einer ausreichenden zweckmäßigen Versorgung und den örtlichen Gegebenheiten im Rahmen des Zumutbaren regelmäßige Öffnungszeiten einhalten.
  4. Beantragen IFF eine Zulassung zur Abgabe von Heilmitteln, so ist die Zulassung an die Tätigkeit eines fachlichen Leiters gebunden, der die in § 124 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB V genannten Anforderungen erfüllt. Der fachliche Leiter ist in der Zulassung namentlich zu benennen; er darf in der Ausübung seiner therapeutischen Tätigkeit nicht eingeschränkt werden. Die Zulassung endet mit dem Ausscheiden des fachlichen Leiters.
  5. Aufgrund des interdisziplinären Arbeitsansatzes in IFF sind die berufsgruppenspezifischen persönlichen sowie die speziellen Anforderungen an die Therapiefläche bzw. die Behandlungsräume und die entsprechende Grundausstattung gemäß dieser Anlage nachzuweisen.

6. Für die Zulassung der Einrichtung sind die notwendigen Unterlagen wie folgt zu belegen bzw. nachzuweisen:
  - a) Ausbildung des/der fachlichen Leiters/in: Beglaubigte Abschrift/Kopie der jeweiligen Urkunde zur Führung der Berufsbezeichnung.
  - b) Berufspraxis des fachlichen Leiters/in: Arbeitsbescheinigungen oder Zeugnisse über Art und Zeitraum der jeweiligen Tätigkeiten sowie Angaben über die jeweiligen Arbeitsstätten (Einrichtungen), Versicherungsnachweise (2. DEVO/2. DÜVO).
  - c) Ausstattung der IFF: Nachweis über das Eigentum bzw. das Recht an der Nutzung (Pachtvertrag, etc.), Raumskizze, Beschreibung der IFF sowie Aufstellung über die vorhandenen Geräte und Einrichtungsgegenstände.
  - d) Sonstiges: Auf Anforderung der zulassenden Stelle einen Auszug aus dem Vereinsregister/Handelsregister.
7. Soweit sich Änderungen im Leistungsspektrum der IFF ergeben, sind diese unverzüglich den zuständigen Stellen<sup>1.)</sup> mitzuteilen. Bei Leistungserweiterungen sind entsprechende Ausbildungszertifikate vorzulegen.

## II. PHYSIOTHERAPEUTEN/KRANKENGYMNASTEN

Abweichend zu den Gemeinsamen Empfehlungen der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 124 Abs. 4 SGB V und den jeweils gültigen Rahmenverträge wird bezüglich der Ausstattung der IFF folgendes vereinbart:

1. Ausstattung
  - 1.1 Allgemeine Anforderungen<sup>2.)</sup>
    - 1.1.1 Eine Zulassung ohne Räume bzw. Ausstattung entspricht nicht den Anforderungen nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 SGB V.
    - 1.1.2 Aufgrund des interdisziplinären Arbeitsansatzes in IFF können Räumlichkeiten wie z.B. Warteraum und Toiletten in der Einrichtung gemeinsam genutzt werden.
    - 1.1.3 Warteraum mit ausreichend Sitzgelegenheiten
    - 1.1.4 Toilette und Handwaschbecken
    - 1.1.5 Verbandskasten für erste Hilfe
    - 1.1.6 Patientendokumentation
  - 1.2 Räumliche Mindestvoraussetzungen sofern neben krankengymnastischen Leistungen keine sprachtherapeutischen und/oder ergotherapeutische Leistungen abgegeben werden<sup>2.)</sup>
    - 1.2.1 Für krankengymnastische Behandlungen in IFF ist eine Nutzfläche von mindestens 38 qm nachzuweisen.
    - 1.2.2 Die Nutzfläche muß einen Behandlungsraum mit einer Therapiefläche von mindestens 20 qm umfassen.
    - 1.2.3 Die räumlichen Mindestvoraussetzungen sind auf den Zugelassenen ausgerichtet. Für jede zusätzliche gleichzeitig tätige Fachkraft ist eine weitere Therapiefläche von mindestens 12 qm erforderlich.
    - 1.2.4 Die Raumhöhe der Mindestnutzfläche muss durchgehend mindestens 2,40 m - lichte Höhe - betragen. Alle Räume müssen ausreichend be- und entlüftbar sowie

- angemessen beheizbar und beleuchtbar sein. Sofern eine Altzulassung bei niedriger Deckenhöhe erteilt wurde, gilt diese im Rahmen der Besitzstandswahrung fort.
- 1.2.5 Trittsichere, fugenarme, leicht aufzuwischende und desinfizierbare Fußböden im Behandlungstrakt
- 1.2.6 Handwaschbecken für den Behandler mit fließend kaltem und warmem Wasser im Behandlungstrakt
- 1.2.7 Sitzgelegenheit und eine ausreichende Kleiderablage in den Behandlungsräumen
- 1.2.8 Vorrats- und Abstellraum
- 1.3 Grundausrüstung (Pflichtausstattung)
- 1.3.1 Eine Behandlungsliege, für jede zusätzlich gleichzeitig tätige Fachkraft eine weitere Behandlungsliege. Diese muss von mindestens drei Seiten zugänglich sein. Für jede Behandlungsliege muss eine Nacken- und Knierolle vorhanden sein.
- 1.3.2 Geräte zur Durchführung der Krankengymnastik
- Sprossenwand
  - Übungsgeräte (z. B. Bälle, Keulen, Stäbe, Hanteln)
  - Therapiematten
  - Gymnastikhocker
  - Spiegel
- 1.3.3 Laken, Tücher, Lagerungskissen, Polster und Decken in ausreichender Menge

### III. SPRACHTHERAPEUTEN/ LOGOPÄDEN

Abweichend zu den Gemeinsamen Empfehlungen der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 124 Abs. 4 SGB V und den jeweils gültigen Rahmenverträge wird bezüglich der Ausstattung folgendes vereinbart:

1. Ausstattung
- 1.1 Allgemeine Anforderungen<sup>2.)</sup>
- 1.1.1 Eine Zulassung ohne Räume bzw. Ausstattung entspricht nicht den Anforderungen nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 SGB V
- 1.1.2 Aufgrund des interdisziplinären Arbeitseinsatzes in IFF können Räumlichkeiten wie z.B. Warteraum und Toiletten in der Einrichtung gemeinsam genutzt werden.
- 1.1.3 Warteraum mit ausreichend Sitzgelegenheiten
- 1.1.4 Toilette und Handwaschbecken
- 1.1.5 Verbandskasten für erste Hilfe
- 1.1.6 Patientendokumentation
- 1.2 Räumliche Mindestvoraussetzungen, sofern neben sprachtherapeutischen Leistungen keine krankengymnastischen und/oder ergotherapeutische Leistungen abgegeben werden<sup>2.)</sup>
- 1.2.1 Für sprachtherapeutische Behandlungen in IFF ist eine Nutzfläche von mindestens 30 qm nachzuweisen.
- 1.2.2 Die Nutzfläche muss mindestens eine Therapiefläche von 20 qm aufweisen.
- 1.2.3 Die räumlichen Mindestvoraussetzungen sind auf den Zugelassenen ausgerichtet. Für jede weitere gleichzeitig tätige Fachkraft ist ein zusätzlicher Therapieraum von mindestens 12 qm erforderlich.

- 1.2.4 Die Raumhöhe muss durchgehend mindestens 2,40 m - lichte Höhe - betragen. Alle Räume müssen ausreichend be- und entlüftbar sowie angemessen beheizbar und beleuchtbar sein. Sofern eine Altzulassung bei niedriger Deckenhöhe erteilt wurde, gilt diese im Rahmen der Besitzstandswahrung fort.
- 1.3 Grundausrüstung (Pflichtausstattung)
- 1.3.1 Artikulationsspiegel
- 1.3.2 Hilfsmittel zur Entspannungstherapie (z. B. Liege, Matte)
- 1.3.3 Diagnostikmaterial
- 1.3.4 Therapeutisches Bild- und Spielmaterial
- 1.3.5 Material zu auditiven, visuellen, taktilen und taktilkinästhetischen Wahrnehmungen
- 1.3.6 Cassettenrecorder

#### IV. ERGOTHERAPEUTEN (BESCHÄFTIGUNGS- UND ARBEITSTHERAPEUTEN)

Abweichend zu den Gemeinsamen Empfehlungen der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 124 Abs. 4 SGB V und den jeweils gültigen Rahmenverträge wird bezüglich der Ausstattung folgendes vereinbart:

1. Ausstattung
- 1.1 Allgemeine Anforderungen<sup>2)</sup>
- 1.1.1 Eine Zulassung ohne Räume bzw. Ausstattung entspricht nicht den Anforderungen nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 SGB V
- 1.1.2 Aufgrund des interdisziplinären Arbeitseinsatzes in IFF können Räumlichkeiten wie z.B. Warteraum und Toiletten in der Einrichtung gemeinsam genutzt werden.
- 1.1.3 Warteraum mit ausreichend Sitzgelegenheiten
- 1.1.4 Toilette und Handwaschbecken
- 1.1.5 Verbandkasten für erste Hilfe
- 1.1.6 Patientendokumentation
- 1.2 Räumliche Mindestvoraussetzungen sofern neben ergotherapeutische Leistungen keine krankengymnastischen und/oder sprachtherapeutischen Leistungen abgegeben werden<sup>2)</sup>
- 1.2.1 Für ergotherapeutische Behandlungen in IFF ist eine Nutzfläche von mindestens 40 qm nachzuweisen.
- 1.2.2 Die Nutzfläche muss eine Therapiefläche von mindestens 30 qm aufweisen.
- 1.2.3 Die räumlichen Mindestvoraussetzungen sind auf den Zugelassenen ausgerichtet. Für jede zusätzliche gleichzeitig tätige Fachkraft ist ein weiterer Therapieraum von mindestens 12 qm erforderlich.
- 1.2.4 Die Raumhöhe muss durchgehend mindestens 2,40 m - lichte Höhe - betragen. Alle Räume müssen ausreichend be- und entlüftbar sowie beheizbar und beleuchtbar sein. Sofern eine Altzulassung bei niedriger Deckenhöhe erteilt wurde, gilt diese im Rahmen der Besitzstandswahrung fort.
- 1.3 Grundausrüstung (Pflichtausstattung)
- 1.3.1 Therapiematte oder Liege
- 1.3.2 Arbeitstisch, adaptierbar
- 1.3.3 Arbeitsstuhl, adaptierbar





- 1.3.4 Spiegel
- 1.3.5 Funktionelles Spielmaterial für Kinder im Vorschulalter
- 1.3.6 Material zur taktilen, taktil-kinästhetischen, propriozeptiven, vestibulären, auditiven und visuellen Wahrnehmung
- 1.3.7 Werkzeug und Materialien für
  - Papp- und Papierarbeiten
  - Graphische Arbeiten
  - Modellierarbeiten
  - Textile Techniken
  - Flecharbeiten
  - Holzarbeiten
- 1.3.8 Psychomotorisches Übungsmaterial

---

Fußnoten:

- 1.) AOK-Bezirksdirektionen der AOK Baden-Württemberg, VdAK/AEV - Ortsausschüsse, IKK-Regionaldirektionen der IKK Baden-Württemberg, Landwirtschaftliche Krankenkasse Baden-Württemberg sowie Bundesknappschaft, Verwaltungsstelle München.
- 2.) Bei interdisziplinärer Nutzung sind die im folgenden aufgelisteten räumlichen Mindestvoraussetzungen zu erfüllen:

Leistung	Nutzfläche	Therapiefläche
KG	38 qm	20 qm
Logo	30 qm	20 qm
Ergo	40 qm	30 qm
KG/Logo	58 qm	40 qm
KG/Ergo	68 qm	50 qm
KG/Logo/Ergo	88 qm	70 qm
Logo/Ergo	60 qm	50 qm